

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
02.02.2021

7.36.06 Nr. 2
Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang
Klinische Sporttherapie und Sportphysiologie

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Klinische Sporttherapie und Sportphysiologie des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sportwissenschaft– der Justus-Liebig-Universität Gießen

Vom 04.11.2020

Diese Ordnung gilt ab dem Wintersemester 2021/2022. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

Bisherige Fassungen:

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	04.11.2020	16.12.2020	19.02.2021	02.02.2021

Aufgrund von § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 und in Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 14.03.2019 (AIIb) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sportwissenschaft – am 04.11.2020 die nachstehende Ordnung erlassen: **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Anwendungsbereich (zu § 1 AIIb)	2
§ 2 Akademischer Grad (zu § 3 AIIb)	2
§ 3 Studienbeginn (zu § 4 AIIb).....	2
§ 4 Zulassung (zu § 5 AIIb)	2
§ 5 Arbeitsaufwand und Regelstudienzeit (zu § 6 AIIb).....	2
§ 6 Aufbau des Studiums (zu § 7 AIIb)	2
§ 7 Module (zu § 8 AIIb).....	2
§ 8 Praktika (zu § 10 AIIb)	3
§ 9 Teilnahme an Veranstaltungen (zu § 17 AIIb).....	3
§ 10 Modulprüfungen (zu §§ 18, 23, 24 AIIb).....	3
§ 11 Masterprüfung (zu § 21 AIIb).....	3
§ 12 Thesis (zu §§ 19, 21 AIIb)	3
§ 13 Prüfungsleistungen (zu §§ 22, 23, 24 AIIb)	3

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang In der Fassung des Beschlusses vom ##.##.####	02.02.20	7.36.06 Nr.
--	----------	-------------

§ 14 Gesamtnotenberechnung (zu § 20 AIB).....	4
§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	4

§ 1 Anwendungsbereich (zu § 1 AIB)

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 20.02.2019 (AIB) regelt diese Ordnung das Studium und die Prüfungen des bisherigen Master-Studiengangs Sportphysiologie und Sporttherapie; dessen neue Bezeichnung lautet „Klinische Sporttherapie und Sportphysiologie“.

§ 2 Akademischer Grad (zu § 3 AIB)

Der Fachbereich 06 – Psychologie und Sportwissenschaft – der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad Master of Science (M. Sc.).

§ 3 Studienbeginn (zu § 5 AIB)

Der Studiengang kann im Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Zulassung (zu § 5 AIB)

(1) Die Zulassung zum Master-Studiengang erfordert einen Abschluss in einem Bachelorstudiengang in einer der folgenden Fachrichtungen: „Bewegung und Gesundheit“, „Bewegungswissenschaft“, „Sportwissenschaft“, „Trainingswissenschaft“, „Physiotherapie“, „Sport- und Bewegungstherapie“ und „Ernährungswissenschaft“.

(2) Für die Zulassung zum Masterstudiengang muss das vorausgesetzte Studium mindestens 180 CP umfassen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann andere Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen. Die Zulassung kann mit Auflagen von zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen zum Nachholen erforderlicher Kenntnisse im Umfang von bis zu 30 CP verbunden werden, deren Nachweis innerhalb der ersten zwei Semester erfolgen muss.

§ 5 Arbeitsaufwand und Regelstudienzeit (zu § 6 AIB)

(1) Der Studiengang umfasst 120 CP.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

§ 6 Aufbau des Studiums (zu § 7 AIB)

(1) Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) gibt den Studierenden Hinweise zur Planung des Studiums. Insbesondere zur Wahl von Spezialisierung und außerfachlichen Modulen wird eine Studienfachberatung angeboten.

(2) Der Studiengang umfasst insgesamt 15 Module: 8 Pflichtmodule im Umfang von jeweils 6 CP, 3 Pflichtmodule im Umfang von jeweils 9 CP und 2 Pflichtmodule im Umfang von jeweils 3 CP, das Berufsfeldpraktikum umfasst 9 CP, das Thesismodul hat einen Umfang von 30 CP.

§ 7 Module (zu § 8 AIB)

(1) Das Modulhandbuch ist in Anlage 2 enthalten.

(2) Wahlpflichtmodule können nur solange gewählt werden, wie dies zum Erreichen der nach § 5 Abs. 1 vorgesehenen CP erforderlich ist.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang In der Fassung des Beschlusses vom ##.##.####	02.02.20	7.36.06 Nr.
--	----------	-------------

§ 8 Praktika (zu § 10 AIB)

- (1) Das Praktikum ist in der Modulbeschreibung „Berufsfeldpraktikum“ geregelt.
- (2) Der Praktikumsausschuss ist zuständig für die Beratung und Anerkennung der Praktika. Dem Praktikumsausschuss gehören an: zwei Professorinnen/Professoren des Fachbereichs, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachbereichs, zwei Studierende des Studiengangs sowie eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin/ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter mit beratender Stimme.
- (3) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses und ihre Vertretungen werden vom Fachbereichsrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt, die studentischen Mitglieder für ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Vorschlagsrecht für die Wahl liegt bei den Gruppen des Fachbereichs. Der Praktikumsausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung eine/n Professorin/Professor als Vorsitzende/Vorsitzenden sowie eine/n Stellvertreterin/Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Der Praktikumsausschuss kann die Geschäftsführung ordnen.
- (4) Das Pflichtpraktikum (120 Stunden) kann entweder in einer kooperierenden Einrichtung des Leistungssports (u.a. Olympiastützpunkt, professioneller Sportverein) oder einer Rehabilitationsklinik (Südpark-Klinik in Bad Nauheim oder anderen Kliniken) durchgeführt werden. Das Wahlpraktikum (120 Stunden) kann in der gleichen Einrichtung oder einer frei gewählten Einrichtung mit engem Bezug zu einem zukünftigen studienfachbezogenen Berufsfeld durchgeführt werden. Vor Beginn eines Berufsfeldpraktikums können sich die Studierenden durch den Praktikumsausschuss beraten lassen und sich über empfohlene Tätigkeiten und Inhalte des gewählten Praktikums informieren.
- (5) Jedes Praktikum ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung muss schriftlich beim Praktikumsausschuss unter Angabe des Betriebes, der Art und der Dauer der vorgesehenen Tätigkeit beantragt werden. Die Genehmigung erteilt der/die Vorsitzende des Praktikumsausschusses.
- (6) Die Anerkennung des Berufsfeldpraktikums erfolgt durch die Bescheinigung des Praktikumsausschusses, vertreten durch die oder den Vorsitzenden. Diese Bescheinigung weist die erfolgreiche Teilnahme nach und beinhaltet die Abschlussnote.

§ 9 Teilnahme an Veranstaltungen (zu § 17 AIB)

Die regelmäßige Teilnahme an allen Veranstaltungen – außer Vorlesungen – ist Pflicht. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die Fehlzeiten einen Umfang von bis zu drei Stunden oder für Veranstaltungen mit 2 SWS bis zu zwei Lehrveranstaltungstermine nicht übersteigen.

§ 10 Modulprüfungen (zu §§ 18, 23, 24 AIB)

Das Prüfungsverfahren, die Prüfungsformen und die Notenbildung sind in Anlage 2 „Modulbeschreibungen“ festgelegt.

§ 11 Masterprüfung (zu § 20 AIB)

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die nach § 6 dieser Ordnung erforderlichen Module bestanden wurden.

§ 12 Thesis (zu §§ 19, 21 AIB)

- (1) Bei der Meldung zum Thesis-Modul ist das Bestehen der Module der ersten beiden Fachsemester nachzuweisen.
- (2) Die Bearbeitungsdauer der Master-Thesis beträgt 165 Tage.
- (3) Das Thesis-Modul kann einmal wiederholt werden.

§ 13 Prüfungsleistungen (zu §§ 22, 23, 24 AIB)

- (1) Prüfungsformen sind:
 - Hausarbeit

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang In der Fassung des Beschlusses vom ##.##.####	02.02.20	7.36.06 Nr.
--	----------	-------------

- Portfolio: Sammlung ausgewählter Dokumente, die das Ergebnis einzelner Arbeitsschritte im Rahme einer Projektarbeit bzw. eines Seminarthemas dokumentieren
- Exposé: Prägnante schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte eines geplanten Projekts. Die Ergebnisse einer Planungsphase werden strukturiert zusammengefasst und geben einen Überblick über die geplante wissenschaftliche Arbeit.

Der Umfang von schriftlichen Prüfungsleistungen wird von dem Dozenten oder der Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Die Dauer von Klausuren wird von dem Dozenten oder der Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Die Dauer von mündliche Prüfungen oder Präsentationen (Vortrag zu einem seminarbezogenen Thema) wird von dem Dozenten oder der Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 14 Gesamtnotenberechnung (zu § 20 AII B)

Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt aller benoteten Module. Dazu werden die Notenpunkte mit den jeweiligen CP des Moduls multipliziert und die Summe durch die Gesamtzahl der benoteten CP dividiert.

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2021/22.

Gießen, den 19.01.2021

Prof. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen